Stellvertreterregelung für VEFK-Position

In unserer Firma kommt es immer wieder zur Diskussion, ob für die Position einer Verantwortlichen Elektrofachkraft (VEFK) eine Stellvertreterregelung erforderlich ist. Können Sie hier Klarheit schaffen?

In § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) [1] wird unter anderem gefordert, dass der Arbeitgeber für eine geeignete Organisation zu sorgen hat. Organisieren bedeutet planen, Kompetenz schaffen, Verantwortlichkeiten benennen, dokumentieren sowie kontrollieren.

Das Organisieren des Arbeitsschutzes ist eine sehr komplexe Aufgabe, in der viele Komponenten unter Berücksichtigung der juristischen, fürsorglichen und betriebswirtschaftlichen Verantwortung zusammengeführt werden müssen. Ziel ist es, den Arbeitsschutz als integralen Bestandteil des Arbeitsablaufs bei allen Tätigkeiten und durch alle Führungsstrukturen fest zu verankern. Hierbei ist die Durchführung einer Wirksamkeitskontrolle im Sinne der Forderung „für eine geeignete Organisation zu sorgen“ von großer Bedeutung. Es stellt sich die Frage, ob sich die getroffenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes in der vorgesehenen Weise als geeignet zur Realisierung der festgelegten Schutzziele erweisen. Es bedarf keines herausragenden juristischen Wissens, um zu sehen, dass dann eine innerbetriebliche Organisationsstruktur nicht oder nicht ausreichend gegeben ist, wenn diese sich ausschließlich auf die Präsenz einer einzigen Person kapriziert. Allein schon durch alltägliche Begebenheiten wie krankheits- oder urlaubsbedingte Ausfälle sowie sonstige Möglichkeiten der Betriebsabwesenheit wird deutlich, dass es bei der Zuweisung verantwortungstragender Positionen und Aufgaben einer Stellvertreterregelung bedarf.

Hierbei legt die Organisation einen Ordnungsrahmen fest, innerhalb dessen die Bereiche, Abteilungen, Gruppen und Personen sowie deren Aufgaben und Kompetenzen sinnvoll miteinander vernetzt sind. Was wiederum bedeutet, dass zwischen der die Verantwortung tragenden Person und ihrer Stellvertretung kontinuierlich ein ausreichender Austausch hinsichtlich der erforderlichen Wissensstände gegeben sein muss – damit im Bedarfsfall nahtlos eine Verantwortungswahrnehmung durch die für die Stellvertretung vorgesehene Person erfolgen kann.

Literatur

[1] Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246); zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 31.5.2023 I Nr. 140.
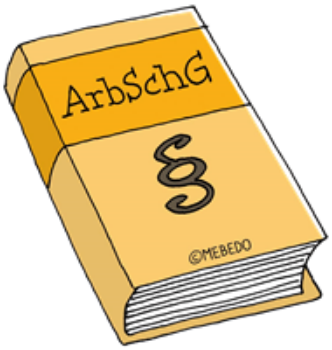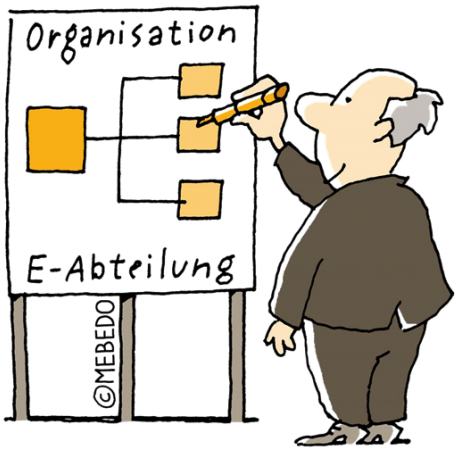
S. Euler; RA H. Hardt